

15. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat am 11. April 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.“

2. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

3. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wahlberechtigt sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger. Wählbar sind in der Ortschaft wohnende Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze werden die Einwohnerzahlen der Wahlkreise der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlkreisübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert, als Kreisräte zu wählen sind; jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen.“

3. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung
des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze werden die Einwohnerzahlen der Wahlkreise der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlkreisübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert, als Mitglieder der Regionalversammlung zu wählen sind; jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen.“

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nummer 3 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.“

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel 4

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 werden die Wörter „, ausgenommen im Fall des § 22 Abs. 4 Satz 2 der Landkreisordnung,“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und

Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.“

3. § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Gemeinden, die für sich einen Wahlkreis für die Wahl der Kreisräte bilden, stellt der Gemeindevwahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.“

4. In § 12 Absatz 1 werden nach dem Wort „Wahlgebiet“ die Wörter „und in den Wahlkreisen, die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen,“ eingefügt.

5. § 13 wird aufgehoben.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird die Wahl am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags oder des Landtags durchgeführt, richtet sich die Wahlzeit nach der Wahlzeit für die Parlamentswahl.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Wird die Wahl am Tag einer Volksabstimmung durchgeführt, richtet sich die Wahlzeit nach der Abstimmungszeit für die Volksabstimmung.“

7. § 25 Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Sitze werden bei der Wahl der Gemeinderäte vom Gemeindevwahlausschuss auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zufallenden Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlvorschlagsübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Gemeinderäte zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als nach Satz 1 ausgesonderte Höchstzahlen auf ihn entfallen.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 a wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3 a“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

9. In § 38 a Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksbeiräte“ die Wörter „sowie am Tag einer Volksabstimmung“ eingefügt.

10. Die Überschrift des 8. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„8. Abschnitt
Wahlkosten, Wahlstatistik“.

11. Die Überschrift von § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39
Wahlkosten“.

12. Nach § 39 werden folgende §§ 39 a und 39 b eingefügt:

„§ 39 a
*Statistische Auswertung der
Wahlergebnisse im Land*

(1) Die Gemeinden und Landkreise berichten das Wahlergebnis jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und der Kreisräte der obersten Rechtsaufsichtsbehörde nach deren näherer Bestimmung. Dabei können auch Angaben über den Anteil der Frauen und der Unionsbürger bei den Bewerbern und den gewählten Personen angefordert werden. Das Statistische Landesamt fertigt auf Grund dieser Berichte eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse.

(2) Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde kann weitere statistische Auswertungen auf Grund der Wahlunterlagen vornehmen oder vornehmen lassen und hierzu von den Gemeinden und Landkreisen Berichte anfordern.

(3) Bei der statistischen Bearbeitung von Wahlergebnissen darf die Wahlbeteiligung nicht für kleinere räumliche Einheiten als Wahlbezirke ausgewertet werden.

(4) Dem Statistischen Landesamt obliegen die statistische Auswertung der Wahlergebnisse auf überregionaler Ebene sowie die rechnerische Unterstützung bei Änderungen des Wahlsystems.

§ 39 b
Repräsentative Wahlstatistik in der Gemeinde

(1) Die Gemeinde kann für eigene statistische Zwecke über das Ergebnis von Gemeindewahlen unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken eine Statistik auf repräsentativer Grundlage über die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Geburtsjahresgruppen erstellen. § 39 a Absatz 3 gilt entsprechend. Die wahlstatistischen Auszählungen und Auswertungen dürfen nur von einer Statistikstelle im Sinne von § 9 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes vorgenommen werden.

(2) Die ausgewählten Wahlbezirke müssen jeweils mindestens 500 Wahlberechtigte umfassen.

(3) Erhebungsmerkmale für die Statistik sind Wahlscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Geburtsjahresgruppe. Hilfsmerkmal ist der Wahlbezirk. Bei der Staatsangehörigkeit darf nur zwischen Deutschen und Unionsbürgern unterschieden werden. Für die Erhebung dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Aus den Geburtsjahrgängen der Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine weitere Geburtsjahresgruppe gebildet werden, wenn bei dieser Geburtsjahresgruppe entweder keine Erhebung nach Geschlecht oder keine Erhebung nach Staatsangehörigkeit erfolgt.

(4) Die Erhebung wird nach der Wahl durch Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt. Durch die Statistik darf die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert werden. Die Ergebnisse der Statistik für einzelne Wahlbezirke oder Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.“

13. § 41 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Wörter „sowie am Tag einer Volksabstimmung“ eingefügt.

b) Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Satz 2 und 3 und § 37 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend;“.

14. § 55 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die Ermittlung, Feststellung und öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse sowie die Benachrichtigung der Gewählten,“.

b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. das Verfahren bei gleichzeitiger Durchführung von mehreren Wahlen und von Wahlen mit einer Volksabstimmung,“.

15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Artikel 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 194) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Haushaltsjahr 2016“ durch die Angabe „Haushaltsjahr 2020“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Haushaltsjahr 2018“ durch die Angabe „Haushaltsjahr 2022“ ersetzt.
3. In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Haushaltsjahr 2015“ durch die Angabe „Haushaltsjahr 2019“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

§ 64 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Haushaltsjahr 2016“ durch die Angabe „Haushaltsjahr 2020“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Haushaltsjahr 2018“ durch die Angabe „Haushaltsjahr 2022“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Gemeindekassenverordnung

In § 30 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791) wird jeweils die Angabe „Haushaltsjahr 2016“ durch die Angabe „Haushaltsjahr 2020“ ersetzt.

Artikel 8

Maßgebende Einwohnerzahlen

(1) Für die Wahlen der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte, der Kreisräte und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart im Jahr 2014 findet § 57 des Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des auf den 30. September 2012 fortgeschriebenen Ergebnisses der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung das auf den 30. September 2012 fortgeschriebene Ergebnis der Volkszählung 1987 maßgebend ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet § 143 der Gemeindeordnung für die Jahre 2012 und 2013 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Ergebnisses der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung

1. im Jahr 2012 das auf den 30. Juni 2011 fortgeschriebene Ergebnis der Volkszählung 1987 und

2. im Jahr 2013 das auf den 30. Juni 2012 fortgeschriebene Ergebnis der Volkszählung 1987 maßgebend ist.

Artikel 9

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für Bürgermeisterwahlen, einschließlich einer Neuwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung, und Abstimmungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes bereits begonnen hat, findet § 12 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.